



Pa. 71.
2.



18 Jun 1608

57

Druck der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



Von Gottes Gnaden Friderich König in Preußen / Marggraf zu Brandenburg des Heil.

Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, und Neufchatel, &c.

Unsere gnädigen Gruß zuvor Beste Hochgelahrte Tüchte und Liebe Betreue. Es ist uns aus Euer gehorsamsten Relation von 25 May und denen eingelondten allerunterthänigsten Memorialen vorgegetragen worden / was das dortige Thum Capitul wie auch die Collegiat-Stiffter und Klöster wegen Erziehung ihrer Revenüen ferner vorgestellet und gebeten; Ihr könnt nun denen Supplicanten darauf anzeigen wie all ihr vorstellen und suppliciren nur vergebens sey / und Wir Unserer ergangenen Verordnung nicht alleine nicht ändern / sondern zu noch schärffern Procedum schreiten würden / dafern Uns wegen derer zu Cölln Vorgegangener Insolentien wodurch Unser höchster Respect auf eine gar unleidliche Art violiret worden / nicht bald gehörige Satisfaction verschafft / und Unseren Residenten dafsich der freye Gottesdienst in seinem Hauße erstattet wird. Diese wieder Sie die Römisch Catholische Geistliche vorgenommene Procedur und die Unglegenheiten / welche Sedaraus ferner zugewarten haben / können sie niemand anders als den blinden und indisciplirten Eifer ihrer eigenen Glaubens-genossen zu Cölln zuschreiben bey welchen alle gültliche Remonstration nichts verfangen wollen / es hat auch dem Magistrat an genugsahmen Mitleid / den unruhigen Hölzel in Zaum zu halten / und diesem Unwesen vorzukommen gang nicht gefehlet / maßen Er davon in Zeiten avertiret und ihm von Uns selbst dergleichen unverfängliche Mittel solches zu verhindern an die Hand gegeben worden / und ob Wir zwar nachhero billig gehoffet es würde gedachter Magistrat wegen solcher begangenen Frevelthat forderksamt auf eine schuldige Satisfaction bracht seyn. So hat doch derselbe an statt dessen zu Unserer großen Verwunderung sich nicht getreuet mehrmaldeten Unseren Residenten zu zumuthen / daß er sich aus der Stadt Cölln weg begeben möchte / und ihm zu solchem Ende sein Creditiv welches er vormalden Magistrat übergeben / zurück zu senden. Aber dieses seyn in der Stadt Cölln unter Approbation des ordinairten Bücher Censoris Dabers solche auffrührische Schrifften / welche zu Mord und Todtschlag gegen die Evangelische dafelbst Anlaß geben / in Druck gegeben und publiciret worden.

Denen Catholischen Geistlichen in Unserm Fürstenthum Hallestadt / wie auch Unseren übrigen Landen ist genugsam bekandt / was vor große Wohlthaten Wir ihnen auch ultra dispositionem Instrumenti Pacis Westphal: bisher erwiesen / Wir sehen aber nummehr genugsam / das darauff Catholischer Seits wenig Egard genommen wird / dahero Wir auch woll gewis sehr zu verdencken seyn würden / wenn Wir mit solchen Wohlthaten continüiren und nicht auf Mittel bedacht seyn solten / denenjenigen welche wieder Unsere Glaubens Genossen solche große Animosität blicken lassen / insonderheit denen / welche mit Hindansetzung Unseres höchsten Respects und Violirung des allgemeinen Völderrechts sich an Unseren characterlichen Ministris vergreifen ihren Unfüg begreifend zu machen / und Unser gerechttes Resentiment ihnen verspüren zu lassen / Wir lassen es auch dannenhero bey denen bisher der dortigen Catholischen Geistlichen halber an Euch abgelassenen Verordnung nachmahls lediglic bewenden / und bleiben beständig dabey daß wenn die Stadt Cölln nicht bald ihren Unfüg erkennen / und sich tam ratione praeferri quam vii dergestalt wie Wir es verlangen / erkläret / die beyde dortige Klöster das Dominicaner und Johanner ad statum Anni 1624. so fort wieder gebracht werden sollen / welches ihr denen Catholischen anzuzzeigen / damit sie sich dazu anstehen mögen / Seynd Euch mit Gnaden genogen / Geben Carls-Bad den 18. Junij 1708.

Friderich.



In
die Halberstädtische Regierung.

Graf von Bartenberg.



Kg 4215

(2) 4°

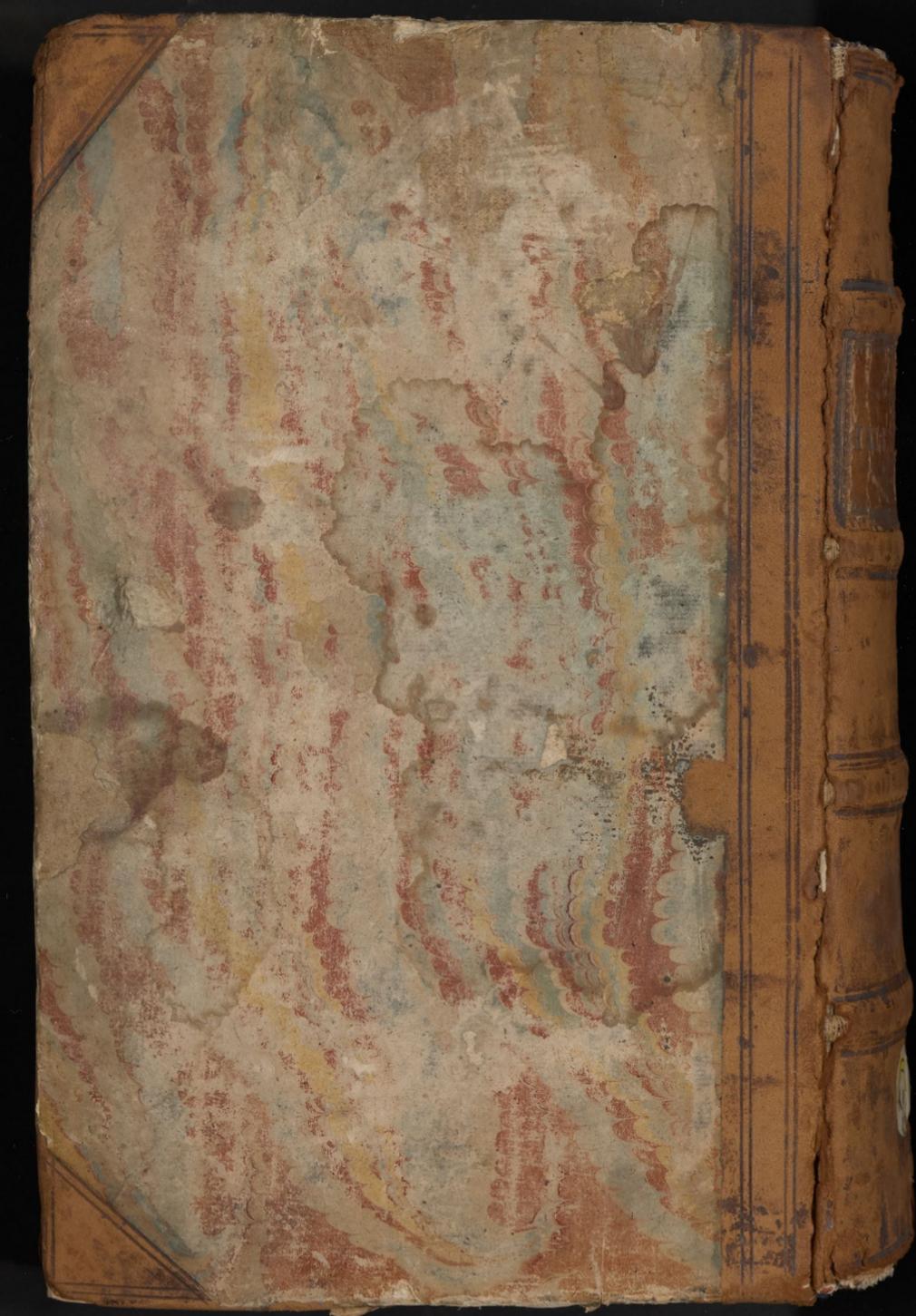
KD 18



KD 17

21





Friderich König zu Brandenburg des Heil. er Rintz von Ora-



Es ist uns aus Euer gebor-
gen worden / was das dortige
gestellet und gebeten; Ihr könnt
Bir Unserer ergangenen Verord-
gen derer zu Cöln Vorgangener
brige Satisfaction verschaffet / und
die Römisch Catholische Geist-
/ können sie niemand anders als
alle gültliche Remonstracion nichts
zu halten / und diesem Unwesen
schen unversängliche Mittel sol-
bedachter Magistrat wegen solcher
an statt dessen zu Unserer größten
der Stadt Cöln weg begeben
enden. Über dieses seyn in der
n / welche zu Mord und Todts

landen ist genugsam bekandt /
sen / Wir sehen aber nummehr
bis sehr zu verdencken seyn wür-
enjenigen welche wieder Unse-
ng Unsers höchsten Respects und
begreifend zu machen / und Un-
dortigen Catholischen Geistli-
bey daß wenn die Stadt Cöln
en / erklärt / die beyde dortige
ches ihr denen Catholischen an-
den 18. Junij 1708.

derich.

Graf von Bartenberg.

